

**Satzung des „Center for Doctoral Studies Lübeck“ (CDSL)
der Universität zu Lübeck**

vom 20. November 2014 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 77)

geändert durch:

Satzung vom 23. November 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 157)

Satzung vom 29. August 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 77)

Satzung vom 7. November 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 95)

Präambel

Die Durchführung von Promotionen als einem originär an Universitäten gekoppelten Prozess der Ausbildung von wissenschaftlichem Nachwuchs ist eine zentrale Aufgabe der Universität zu Lübeck. Dabei verfolgt die Universität zu Lübeck das Ziel, optimale Bedingungen für die Qualifikation von wissenschaftlichem Nachwuchs im Zuge von Promotionen sowohl innerhalb aber auch außerhalb von strukturierten Promotionsprogrammen zu schaffen. Vor diesem Hintergrund wurde das Center for Doctoral Studies (CDSL) gegründet, welches sämtliche Belange rund um die Promotion betreut.

§ 1

Stellung und Aufgaben des CDSL

- (1) Das CDSL ist eine zentrale Einrichtung der Universität zu Lübeck. Es untersteht der Fach- und Rechtsaufsicht des Präsidiums, das die Fachaufsicht auf einen Beirat überträgt. Dem CDSL werden zur Erfüllung seiner Aufgaben im Haushaltsplan der Universität zu Lübeck Personal- und Sachmittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesen.
- (2) Das CDSL fördert die Karriereentwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses, berät die Mitglieder des Wissenschaftscampus Lübeck in allen Fragestellungen rund um die Promotion und unterstützt das Präsidium bei der Weiterentwicklung und der Qualitätssicherung dieser Phasen der wissenschaftlichen Qualifikation. Darüber hinaus bietet es ein strukturiertes Weiterbildungsangebot für Promovendinnen und Promovenden aller Fachrichtungen der Universität zu Lübeck an. Das CDSL ist daneben Vergabestelle für Promotionsstipendien nach der Satzung über die Vergabe von Stipendien durch das „Center for Doctoral Studies Lübeck“ (CDSL) der Universität zu Lübeck und dem hierzu entwickelten Prozess.
- (3) Für die Durchführung des Promotionsverfahrens entsprechend der Promotionsordnungen der Universität zu Lübeck verbleibt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Sektionen.
- (4) Jede Sektion (Medizin, Informatik/Technik und Naturwissenschaften) wird durch eine Vertrauensstelle im CDSL vertreten, die als Ombudsperson im Rahmen von

Promotionsangelegenheiten fungiert und über das CDSL angerufen werden kann. Die Vertrauenspersonen werden auf Vorschlag des CDSL durch die jeweils zuständige Promotionskommission (Promotionsausschuss) gewählt und vom Präsidium bestellt.

§ 2

Organisation des CDSL

Gremien und Funktionsträger des CDSL sind:

1. der Beirat (§ 3),
2. die Leitung des CDSL und deren oder dessen Stellvertretung (§ 4) und
3. die Geschäftsstelle (§ 5).

Das CDSL beinhaltet außerdem den Graduierungs-Service-Bereich (§ 7) und die Graduiertenschule Lübeck, GSL, (§ 6), welche Träger der Promotionsstudienprogramme und gleichgestellten strukturierten Weiterbildungsangeboten der Universität zu Lübeck ist.

§ 3

Beirat

(1) Die Mitglieder des Beirates werden durch den Senat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Beirat setzt sich zusammen aus:

1. der Leitung und ihrer Stellvertretung,
2. den akademischen Leitungen der verschiedenen Zweige der GSL bzw. ihren Stellvertretungen,
3. je eine eingeschriebene Doktorandin oder ein eingeschriebener Doktorand aus jedem Zweig der GSL,
4. je eine Vertretung für jeden gemäß der Promotionsordnungen von der Universität zu Lübeck verleihbaren akademischen Doktorgrade, für den Grad Dr. rer. nat. je eine Vertretung aus der Sektion Naturwissenschaften und eine Vertretung aus der Sektion Informatik/Technik und
5. der Leitung der Geschäftsstelle.

Die Beiratsmitglieder nach Ziffer 1 und Ziffer 2 müssen planmäßige Professoren (W2, W3 oder entsprechend) mit Leitungsfunktion sein. Die Mitglieder gemäß Ziffer 3 werden gegebenenfalls auf Vorschlag des Doktorandenrates gemäß Absatz 3 gewählt. Die Mitglieder gemäß Ziffer 4 müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein; sie werden abweichend von Satz 1 durch die jeweils zuständigen Senatsausschüsse der Sektionen gewählt. Die Mitgliedschaft ist an das Vorliegen der genannten Voraussetzungen gebunden. Wenn diese entfallen, ist für die verbleibende Amtszeit eine andere Person durch den Senat zu wählen. Personalunion ist möglich; dabei darf aber nur eine Stimme abgegeben werden.

(2) An den Sitzungen des Beirats können als Gäste ohne Stimmrecht insbesondere Sprecherinnen und Sprecher drittmittelgeförderter Programme mit Promotionsanteilen (z.B. International Training Networks, Graduiertenkolleg, Sonderforschungsbereiche, Forschungskolleg),

Sprecherinnen und Sprecher der Profildomänen der Universität zu Lübeck und Vertreterinnen und Vertreter von Kooperationspartnern wissenschaftlicher Einrichtungen der Universität zu Lübeck teilnehmen.

- (3) Der Beirat ist zuständig für
1. den Beschluss über die Verwendung der ihr durch den Haushaltsplan der Universität zu Lübeck zugewiesenen Personal- und Sachmittel,
 2. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung des CDSL, insbesondere der Angebote zur strukturierten Doktorandenausbildung,
 3. die Stellungnahme zu Entwürfen von Auswahlstatuten, Studien- und Prüfungsordnungen, die die Graduiertenschule betreffen und Promotionsordnungen der Universität zu Lübeck sowie die Erarbeitung entsprechender Entwürfe und
 4. Fragen von wesentlicher Bedeutung für das CDSL, soweit in den Satzungen und Richtlinien der Universität keine anderweitige Zuständigkeit begründet ist.

Der Beirat fungiert als Kommission, welche die Vergabe von kompetitiven Promotionsstipendien vorbereitet.

- (4) Der Beirat berichtet dem Senat einmal jährlich über die Arbeit des CDSL.
- (5) Der Beirat tagt mindestens halbjährlich in nicht-öffentlichen Sitzungen, die von der Leiterin oder dem Leiter geleitet werden und zu denen sie oder er einlädt. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einberufung einer Sitzung aus wichtigem Grund zu verlangen.
- (6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 4

Doktorandenrat

- (1) Die Promovendinnen und Promovenden der Universität zu Lübeck können einen Doktorandenrat mit bis zu 10 Mitgliedern wählen. Dabei sollen Kandidatinnen und Kandidaten aller durch die Universität zu Lübeck verleihbaren Doktorgrade berücksichtigt werden.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wahlberechtigt und wählbar ist jede Doktorandin und jeder Doktorand, die oder der sich bei der CDSL registriert hat oder als Doktorandin oder Doktorand der Universität zu Lübeck eingeschrieben ist.
- (3) Der Doktorandenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und eine Stellvertretung, die oder der an den Sitzungen des Senats und den Sitzungen der für die Sektionen zuständigen Senatsausschüsse mit Rede- und Antragsrecht teilnimmt.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Doktorandenrates.

§ 5

Leitung

- (1) Die Leiterin oder der Leiter und deren oder dessen Stellvertretung werden vom Präsidium auf Vorschlag des Beirats und nach Anhörung des Senats für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung und Abbestellung sind möglich.
- (2) Die Leitung und deren oder dessen Stellvertretung vertritt das CDSL nach außen, bereitet die Sitzungen des Beirats vor und führt dessen Beschlüsse aus. Sie oder er ist die oder der Fachvorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des CDSL. Sie ist zuständig für alle Angelegenheiten des CDSL, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (3) Die Leitung hat im Einzelnen folgende Aufgaben:
 1. die Verantwortung für die Sicherstellung der Entwicklung des interdisziplinären Lehrprogramms und des Programms zur Vermittlung von Querschnittskompetenzen,
 2. die Weiterentwicklung der Ausbildung und der Ausbildungsbedingungen,
 3. Vorschläge für die und Beratung bei der Weiterentwicklung von Auswahlstatuten, Studien- und Prüfungsordnungen sowie Promotionsordnungen für die Promotionsprogramme der GSL,
 4. die Außendarstellung des CDSL,
 5. die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland,
 6. die Erarbeitung eines Entwurfs für die Verwendung der des CDSL für diese Aufgaben zugewiesenen zentralen Mittel und Personalstellen für die Beschlussfassung des Beirats,
 7. die Organisation der dezentralen Qualitätssicherungs-Maßnahmen im Bereich der Promotionen,
 8. die Beratung und Koordination im Rahmen der Beantragung von Graduiertenkollegs bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft,
 9. die Kontrolle der Einhaltung von Doktorandenvereinbarungen sowie Weiterbildungsregelungen im Rahmen von strukturierten Promotionsprogrammen.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter erstattet dem Beirat auf Anfrage Bericht.

§ 6

Geschäftsstelle

- (1) Das CDSL betreibt eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle hat eine Leiterin oder einen Leiter, deren oder dessen Besetzung der Leitung des CDSL obliegt.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt die Leitung bei der Durchführung der laufenden Geschäfte und beim laufenden Betrieb des CDSL. Sie ist weiterhin für die Aufgaben des Graduierservice-Bereichs und der GSL zuständig.

§ 7

Inhaltliche Ausrichtung der GSL

- (1) Die GSL ist innerhalb des CDSL Träger der Promotionsstudienprogramme und der gleichgestellten strukturierten Weiterbildungsangebote der Universität zu Lübeck und als solche insbesondere zuständig für:
1. das Angebot strukturierter Promotionsprogramme für alle an der Universität vertretenen Wissenschaftszweige,
 2. die Integration und Betreuung der drittmittelgeförderten strukturierten Promotionsprogramme,
 3. die Integration und Betreuung der mit externen Einrichtungen etablierten Promotionsprogramme, inklusive der gemeinsam mit der Fachhochschule Lübeck durchgeführten Promotionen.
- (2) Die GSL umfasst derzeit zwei Zweige:
- Biomedizin,
 - Computing in Medicine and Life Science.

Die einzelnen Zweige verfügen über jeweils ein individuelles Ausbildungsprogramm mit entsprechender individueller Prüfungsordnung. Übergreifende Aspekte werden über die Rahmenprüfungsordnung der strukturierten Promotionsprogramme der Universität zu Lübeck geregelt. Für die Prüfungen zur Promotion sind die Promotionsordnungen der Universität zu Lübeck anzuwenden.

- (3) Jeder Zweig hat eine Leitung und eine Stellvertretung, die mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung des jeweiligen Promotionsprogrammes personenidentisch sind. Der Vorsitz und die Stellvertretung werden vom Senat auf Vorschlag des Senatsausschusses der jeweiligen Sektion gewählt. Sie oder er ist insbesondere verantwortlich für:
1. das Vorhalten des Angebotes an spezifischen Lehrveranstaltungen,
 2. die Integration der zugeordneten Verbundprojekte,
 3. die Erarbeitung von Vorschlägen für die Änderung des Curriculums,
 4. die Erarbeitung von Vorschlägen für die Kooperation im Wissenschaftscampus Lübeck und darüber hinaus,
 5. die Vertretung der Zweige in zentralen Gremien.
- (4) Ein Graduiertenkolleg der Universität zu Lübeck hat die Möglichkeit, sich inhaltlich und organisatorisch einen der Zweige anzuschließen.
- (5) Die Module der Zweige können auch individuell von Doktorandinnen und Doktoranden der Universität zu Lübeck als Gasthörerin oder Gasthörer belegt werden. Im Übrigen gilt § 9 dieser Satzung.

§ 8

Graduierungs-Service-Bereich

- (1) Der Graduierungs-Service-Bereich dient als zentrale Anlaufstelle für alle an der Universität zu Lübeck eingeschriebenen Promovendinnen und Promovenden der Universität zu Lübeck und wird durch die Leitung der Geschäftsstelle geführt. Der Graduierungs-Service-Bereich hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Sicherstellung der Beratung und Betreuung von Promotionsinteressierten und Doktorandinnen und Doktoranden,
 2. die Beratung von Betreuerinnen und Betreuern und von Antragstellenden im Bereich drittmittelgeförderter Promotionsprogramme und
 3. die Organisation der dezentralen Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich der Promotionen.
- (2) Er arbeitet eng mit den zuständigen Bereichen für die Promotionsprüfungsverfahren zusammen.
- (3) Die Leitung des CDSL stimmt sich regelmäßig mit den Studiengangskordinatorinnen und –koordinatoren und der Koordinationsstelle für Interne Weiterbildung in Bezug auf das Lehrangebot und mögliche Synergien ab.

§ 9

Betreuungsvereinbarung

Für eine Promotion an der Universität zu Lübeck im Rahmen des CDSL ist der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung verpflichtend. Hierin sind insbesondere Regelungen über die Art der Finanzierung, die Dauer des Vorhabens und die Aufgaben und Pflichten von Doktorandinnen und Doktoranden sowie Betreuerinnen und Betreuern enthalten. Die vom CDSL zur Verfügung gestellte Muster-Betreuungsvereinbarung ist zu verwenden.

§ 10

Registrierung/Einschreibung

- (1) Doktorandinnen und Doktoranden an der Universität zu Lübeck mit dem Ziel der Promotion haben sich zu Beginn ihres Promotionsvorhabens beim CDSL zu registrieren. Das CDSL ist berechtigt, für die Registrierung die personenbezogenen Daten der Doktorandinnen und Doktoranden, wie die Angaben zur Person, Ausbildung und Abschluss, konkretes Promotionsvorhaben, zu erheben und für diesen Zweck zu verarbeiten.
- (2) Im Regelfall sollen sich die Doktorandinnen und Doktoranden zugleich gemäß § 8 der Immatrikulationsordnung (ImmO) immatrikulieren.
- (3) Für die Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm eines Zweiges muss eine Immatrikulation in diesen Zweig gemäß § 7 i.V.m. § 1 Absatz 1 Satz 3 ImmO erfolgen. Die Einschreibung für mehrere Zweige der GSL ist entsprechend der Regelung von § 4 Satz 1,

Ziffer 2 ImmO möglich. Auf Antrag können hiervon Ausnahmen zugelassen werden, wenn der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Immatrikulation nachgewiesene Nachteile entstehen.

§ 11

Qualitätssicherung für Promotionsstellen

Das CDSL berichtet dem Präsidium mindesten einmal im Jahr über Abbrüche, Beschwerden von Promovendinnen und Promovenden über die Betreuung sowie über Promotionen, bei denen die vereinbarte Promotionszeit um mehr als 50 % überschritten worden ist. Das CDSL ist über die Besetzung sämtlicher Promotionsstellen zu informieren.

§ 12

Promotionsstipendien

- (1) Das CDSL kann Promotionsstipendien, die zur Begabtenförderung eingesetzt werden sollen, vergeben.
- (2) Für den Erhalt eines Promotionsstipendiums ist die Immatrikulation als Promotionskandidatin oder Promotionskandidat zwingend. § 9 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Für die Vergabe von Promotionsstipendien gilt die Stipendiensatzung der Universität zu Lübeck.